

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1966

Geschäftszahl

0836/66

Rechtssatz

Wie sich aus dem Wortlaut des § 63 Abs 1 der BO für Wien ergibt, dient der Grundbuchauszug einem doppelten Zweck. Einmal soll damit festgestellt werden, wer Eigentümer der zu verbauenden Liegenschaft ist. Zum anderen soll die Behörde durch den Grundbuchauszug Kenntnis von für die Bauführung bedeutsamen Umständen erhalten.